

BundeinSynodeEAK.doc**Synode 1849-1862, Band 1 S. 79, 81f, 90, 115f, 125**

1.+2.09.1858, Wilsum, Präses J. Moolhuizen, Emlichheim, Scriba G. Kramer, Veldhausen
Art.14

Der Bruder vom Kirchenrat der Gemeinde Bunde, Ostfriesland, die auf deren Bitte dort von Pastor G. Kramer und Ältestem H. Lankamp, gegründet wurde, fragt, was für die Gemeinde am Besten wäre, zur Klassis Pekela, Provinz Groningen, oder zu unserer Klasse zu gehören. Die Versammlung urteilt, ihrer Meinung nach sei es am Besten, sich dieser Klassis anzuschließen. Der Bruder aus Bunde behält sich vor, sich darüber zuerst mit seiner Gemeinde zu beraten.

(Es wird nicht gesagt, wer der Bruder aus Bunde war, auch nicht im Eingang des Protokolls).

S. 81f, aa.05.1859, in Bentheim, G. Kramer, Veldhausen Vors., J. Moolhuizen Scriba
Abg. aus Bunde: F. Freese man, polder
Art .2

Der Präses berichtet, dass die Brüder aus Bunde in Ostfriesland ihm berichtet haben, sie hätten nach dem Rat der vorigen Versammlung (Art. 14), beschlossen, sich mit unserer Klassis zu vereinigen. Das wurde mit allgemeiner Freude angenommen.

Art. 3 – 5

handeln über einen Brief der Gemeinde unter dem Kreuz aus Emden an die Bunder, in dem die Emden um eine Vereinigung mit den Bundern bitten.

Die Bunder haben geantwortet, weil sie zur Klassis Bentheim gehörten, könne diese Bitte nur von der gesamten Klassis behandelt werden. Darauf haben die Emden geantwortet, sie wollten auch wohl mit der Klassis sich vereinigen, wenn diese jegliche Gemeinschaft mit der Niederländischen Kirche abbreche.

Die Klassis ist zu Letzterem nicht bereit, zumal sie die Niederländische Kirche auch als Kirche Christi ansieht.

S. 90 Synode (Klassis) 31.08.1859 in Emlichheim

Abg. von Bunde: G.H. Geerdes, Ältester

Art. 8

Die Gemeinde Bunde bittet durch ihren Abgeordneten, von der Pflicht, persönlich auf der Synode zu erscheinen, befreit zu werden. Sie will schriftlichen Kontakt halten. Die Mehrheit der Versammlung gibt dieser Bitte statt. Wenn der Präses es für nötig hält, kann das persönliche Erscheinen vorgeschrieben werden.

Art. 9

Die Brüder aus Ostfriesland (Bunde) bitten die Pastoren der Grafschaft um nicht mehr viermal, sondern in Zukunft achtmal im Jahr in Bunde zu predigen. Das wird ihnen vorläufig zugesagt.

S. 115f, Synode 29.08.1860,

Art. 9

Man äussert die Frage, ob die Gemeinden Ihrhove und Bunde weiter so versorgt werden sollen wie bisher. Die Versammlung beschließt, einmal in sechs Wochen einen Prediger zu senden. Die Gemeinde Bunde wird jedoch über ihren Abgeordneten (E.A. Freese man) ernsthaft ermahnt, einen eigenen Pastoren zu berufen.

S. 125, Synode 10.04.1861

Bunde hat die Erlaubnis erhalten, einen Pastor zu berufen, wenn alles nach der KO verläuft.

Protokollbuch Synode Ev.-altreformierte Kirche, 1862 – 1883 Band 2

S. 6, Synode 03.12.1862 in Uelsen

Artikel 1

Von der Gemeinde Bunde ist niemand anwesend. Es wird ein Brief von Pastor Penning verlesen, in dem er erklärt, er könne nicht so lange und so weit von zu Hause weg, weil seine Frau in Umständen sei (wegen der Umstände seiner Frau). Im Blick auf seine Person akzeptiert die Versammlung das, aber sie meint wohl, dass Bunde trotzdem einen Ältesten hätte abordnen müssen. Dafür verdienen sie eine kleine Rüge.

Im April 1864 bringen Pastor Penning und Ältester Freese man auf der Synode die Frage vor, wie sie mit jemandem handeln sollen, der dem Alkohol verfallen ist. Die Synode rät zu weiterer Kirchenzucht. (S. 33f). Im August erbittet und erhält der Kirchenrat die Genehmigung, R. Ridder wegen fortwährendem **Alkoholismus** aus der Gemeinde auszuschließen. (S. 38).

Im August 1866 kommt Bunde mit derselben Fragestellung über andere Personen und erhält dieselbe Antwort. (S. 64)

Im Juni 1868 meinen die Abgeordneten von Bunde auf der Synode, sie könnten als Gemeinde **Korporationsrecht** erhalten (S. 84), aber im April 1869 haben sie noch keine Antwort auf ihre Petition erhalten (S.89).

September 1870 bringt Bunde erneut einen Fall von Alkoholsucht auf die Synode. Diese beschließt, die **Taufe** eines Kindes könne durch den Alkoholismus des Vaters nicht verhindert werden. (S. 109) Die Taufe wurde allerdings bis zum März 1871 nicht vollzogen. (S. 111). Im August 1871 beschließt die Synode, die Kirchenzucht müsse aufgehoben und die Kinder könnten getauft werden. (S. 117) In derselben Synode bringt Bunde auch die Unterstützung der Witwe von Pastor Penning zur Sprache und das Problem der Sonntagsheiligung. (S. 121)

Im April 1872 bittet Bunde die Synode, die kleine Ausgabe des Unterrichtsbüchleins von **Hellenbroek** ins Deutsche zu übersetzen. Pastor Steffens wird diese Aufgabe übernehmen. (S. 125) April 1874 ist noch nichts passiert. Die Versammlung beschließt nun, das Büchlein von Graafmeijer zu übersetzen. Graafmeijer stellt eine moderne Bearbeitung von Hellenbroek dar. (S. 140).

April 1873 geht es der Bunder Abordnung wieder um den Umgang mit **Alkoholabhängigen**. Notfalls müssen sie aus der Gemeinde ausgeschlossen werden, urteilt die Synode. (S. 1332) Der Ausschluss hat im August 1873 noch nicht stattgefunden, (S. 136) im April 1874 ist einer der beiden Betroffenen inzwischen von der Gemeinde ausgeschlossen, der andere noch nicht. (S. 140)

August 1877 befasst sich die Synode mit einer **Taufe** in Bunde. Wenn der Vater eines Kindes der Gemeinde nicht angehört, aber wohl den altreformierten Gottesdienst besucht, darf er sein Kind nicht zur Taufe halten. Das ist nur der altreformierten Mutter erlaubt. (S. 185)

1878/79 unterrichtet Pastor Moet in Bunde den Bruder Knol (aus Ihrhove). Knol kann frühestens nach einem Jahr **Unterricht in Bunde** zum Kirchlichen Examen zugelassen werden. (S. 190, 197). Knoll (1842-1883) war 1881 bis zu seinem Tode 1883 Pastor in Ihrhove.

1879 ist Moet Konsulent der Gemeinden Ihrhove und Neermoor. Wenn er an mehr als sechs Sonntagen im Jahr dort tätig sein muss, unterstützen ihn die Grafschafter Pastoren. (S. 205)

1879 erbitten die Bunder Abgeordneten den Rat der Synode über ihr Gemeindeglied G.

Buizinga (??Huizinga?). **Aus schwärmerischen Gründen** besucht er den Gottesdienst nicht

mehr und er lässt sich nicht ermahnen. (die uit geestdrijvereij reeds geruimen tijd nalaat de openbare godsdienst bij te wonen, en hierin na herhaalde vermaning blijft volharden). Die Synode drängt auf weitere Ermahnung und notfalls Ausschluss aus der Gemeinde. (201). Dieser Ausschluss ist jedoch ein halbes Jahr und ein ganzes Jahr später noch nicht vollzogen, wie den Synoden berichtet wird. (205, 209). Auch eineinhalb Jahre später bleibt der Genannte still zu Hause, aber er schadet der Gemeinde nicht. (213). So bleibt es auch wieder ein halbes Jahr später (218) und selbst bis zum Sommer 1883. Dann allerdings soll ihm schriftlich mitgeteilt werden, dass sein Name aus dem Gemeindeverzeichnis gestrichen wird, wenn er sich nicht bessert. (S. 7)

Im September 1881 wird in Bunde wieder jemand wegen **Trunkenheit** ausgeschlossen. Pastorat und Kirche stehen in Bunde auf den Namen einer alten und kinderlosen Person eingetragen. Im Sterbefall könnten die Erben die Gebäude veräußern. Aus diesem Grunde mahnt die Gemeinde bei der Gemeinde die Anfrage von Korporationsrechten an. Diese will erst prüfen lassen, ob solche Rechte auch Nachteile für die Gemeinden mit sich bringen. (S. 224)

Anfang 1883 hat die Gemeinde Bunde erneut eine **Bitte um Korporationsrechte an den König** verschickt. Bis April 1883 ist keine Antwort eingegangen. (S. 251)

Buch III, Synode EAK 1883 – 1900

Am 10. Juli 1883 antwortet der Kaiser und König aus Berlin den Bundern. Die Synode beschließt im August 1883 das Antwortschreiben vollständig in ihr Protokollbuch zu übernehmen. Es lautet (in der alten Schreibweise) (S. 2f):

„Seine Majestät der Kaiser und König haben über das Immediatgesuch des Kirchenraths vom 22ten Januar d.Js. um Verleihung von Korporationsrechten an die dortige altreformirte Gemeinde meinen Bericht zu erfordern und demnächst durch Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai d.J. mich zur ablehnenden Bescheinigung zu ermächtigen geruht. Indem ich den Kirchenrath auf Befehl Seiner Majestät hiervon in Kenntniß setze, eröffne ich demselben, daß dem gestellten Antrage nicht entsprochen werden kann, dem dem letzteren abgesehen von sonstigen gewichtigen Bedenken insbesondere auch der Umstand entgegensteht, daß der Gemeinde die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlichen finanziellen Mittel fehlen und dieselbe bei dem gegenwärtigen unerheblichen Gesellschaftsvermögen und den zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen und des Predigers vorhandenen geringen finanziellen Mitteln nicht für dauernd lebensfähig erachtet werden kann.

Berlin, den 10. Juli 1883

Im Auftrage

Unterschrift

1885 bringt Bunde wieder einen Fall von anhaltender Trunkenheit vor die Synode und einen Postboten, der durch ein neues Gesetz, jetzt auch sonntags arbeiten muss. Die Synode überlässt diese Frage vorläufig der Weisheit der Bunder. (S. 32)

1886 allerdings beschließt sie: „Aufgrund von Gottes Wort und unserer Bekenntnisschriften dürfen alle Tätigkeiten, die nicht zum täglichen Beruf gehören und nicht notwendig sind, bei Gliedern der Gemeinde nicht geduldet werden.“ Ob die Bunder nun klüger waren, darf allerdings bezweifelt werden. Es ging um die Frage der **Sonntagsheiligung**.

Am 15.04.1896 verlässt A. Freese man aus Bunde die Versammlung wegen eines plötzlichen Sterbefalls in seiner Familie. (S. 157)

Buch IV, 1900 – 1913 (Seitenzahlen Fortsetzung)

17.04.1901, S. 246f

Nach dem Vorbild der Bischöflichen Methodistenkirche möchte man in Bunde eine „Baugesellschaft zur Unterhaltung der Güter der altreformierten Gemeinde Bunde.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gründen. Das Stammkapital einer solchen Gesellschaft muss 20.000 RM betragen.

Weil Bunde in dieser Zeit die kirchlichen Güter wegen eines Sterbefalls gerade wieder von einer Person auf eine andere übertragen lassen muss und weil man der Gemeinde unnötige Kosten ersparen möchte, soll Bunde für die Synode versuchen, ob man diesen Weg gehen kann.

Im Frühjahr 1902 zeigt sich nach einer Korrespondenz mit dem Hofprediger Stöcker in Berlin, dass es zur Absicherung des kirchlichen Eigentums nur die Möglichkeit gibt, es auf privatem Namen in das Grundbuch eintragen zu lassen. Man kann dabei eine gerichtliche Erklärung aufnehmen lassen, dass diese Güter der Kirchengemeinde gehören und nicht den Eintragenden. Mit einer solchen Erklärung werden die Gemeinden auch von der Grundsteuer befreit. (S. 263).

1905 beantragt Bunde, den Beschluss von 1903, Theologiestudierende müssten nach ihrem Abschluss bei Professor Jäger **noch ein Jahr in den Niederlanden studieren**, aufzuheben. Bunde findet keine Mehrheit. (S. 301, 303)

Pastor L. Stroeven wird 1905 zum Kassensführer der neu gegründeten Renten-, Witwen und Waisenkasse der Synode ernannt. (S. 304)

Zum 25-jährigen Dienstjubiläum in 1907 (?) von Pastor Stroeven vertreten die Pastoren Jäger und Kolthoff die Synode. (S.324).

1910 beschäftigt sich die Synode mit der **Sprache des Gesangbuchs**. In Bunde wird offenbar 1910 noch niederländisch gesungen. In Neermoor und Ihrhove singt man seit 1887 Deutsch, Emden folgte darin später und Campen benutzt seit Kurzem ebenfalls den deutschen Psalter. Die Synode beschließt (in niederländischer Sprache!): Campen, Emden, Neermoor und Ihrhove nutzen – durch die Zeit bedingt – die deutschen Psalmen zu Recht. Andere Gemeinden sollen wegen der Einheit der Kirche jedoch in Zukunft nicht leichtfertig und nicht ohne Zustimmung der Klassis in deutscher Sprache singen.“ (S. 364)

Am 02.04.1913 schlägt Pastor Stroeven aus Bunde der Synode vor, **Kaiser Wilhelm II.** am 25. Juni zum 25jährigen Amtsjubiläum ein Telegramm im Namen der Altreformierten Kirchen zu senden. So soll es geschehen.

Buch V, 1914 –